



Amt / Abt.: 30/3222
Az.: 842-Wi
Datum: 15.05.2020
Drucksache: 2-001/2020
TOP: 3

Vorlage für:
Hauptausschuss

am:
26.05.2020

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Änderung der Wochenmarktsatzung	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der als Anlage beigefügten Satzung über den Wochenmarkt.	

Finanzielle Auswirkungen: einmalig laufend
Mittel stehen nicht zur Verfügung --;--
Haushaltsstelle



Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Dem **Hauptausschuss**
am **26. Mai 2020** in öffentlicher Sitzung
vorgelegt

Lindauer Wochenmarkt
Änderung der Wochenmarktsatzung

Anlage Wochenmarktsatzung

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29.01.2020 beschlossen, dass der Samstags-Wochenmarkt während der Umbauzeit des Cavazzens vom Marktplatz auf den Therese-von-Bayern-Platz verlegt wird. Der Mittwochs-Wochenmarkt, welcher bedeutend weniger Platz in Anspruch nimmt, sollte trotz der Baustelle weiterhin an seinem angestammten Platz stattfinden (Restfläche östlicher Marktplatz).

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Müller und dem ausdrücklichen Wunsch der Mittwochs-Markthändler hat Herr Oberbürgermeister Dr. Ecker auch die Verlegung des Mittwochs-Wochenmarktes auf den Therese-von-Bayern-Platz mit dringlicher Anordnung vom 28.04.2020 verfügt.

Durch die derzeitige Verlegung des Wochenmarktes auf den Therese-von-Bayern-Platz muss § 1 Abs. 1 der Wochenmarktsatzung (Platz des Wochenmarktes) geändert werden. Im Zuge der Änderung der Wochenmarktsatzung sollen auch andere Punkte der Satzung geändert bzw. ergänzt werden.
Dies sind im Einzelnen:

§ 1 Abs. 3: Die Wochenmarktverkaufszeit wurde auf 13.30 Uhr erweitert da dies dem Kaufverhalten der Kundschaft besser entspricht und bis jetzt stillschweigend geduldet wurde.

§ 1 Abs. 4: Der Zeitpunkt zur Räumung des Platzes wird auf 14.00 Uhr erweitert s.o.

§ 2 Ziffer 1: Betrifft die Gegenstände des Marktes und entspricht nun wieder dem Text der Gewerbeordnung. Somit könnte auch z.B. selbsterzeugter Wein oder Sekt von Winzern auf dem Wochenmarkt verkauft werden. Im Übrigen wird der Charakter des Wochenmarktes als vornehmlicher Frischemarkt beibehalten.

Der **Ausschank** von Wein oder Sekt wird durch die Wochenmarktsatzung nicht geregelt. Für einen Alkoholausschank gelten die Vorschriften des Gaststättengesetzes oder der Gewerbeordnung. Hier müssen individuelle Voraussetzungen (Reisegewerbekarte mit Eintragung des Alkoholausschanks) gegeben sein, bei deren Vorliegen jedoch auch ein Ausschank der genannten Getränke möglich wäre.

Mit der Erweiterung hinsichtlich des selbsterzeugten Weins soll, neben dem regionalen Bezug des Warenangebots, die regionale Landwirtschaft (Weinbau) weiter gestärkt und die Möglichkeit zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf dem Wochenmarkt geschaffen werden.

Auf vielfachen Wunsch wird nun ein Kaffeestand auf dem Wochenmarkt zugelassen, was auch unter Einhaltung der Corona bedingten Einschränkungen möglich ist.

§ 5 wurde dahingehend geändert, dass das Kriterium des Platzmangels aufgenommen wurde.

§ 6 Abs.3 wurde aus Sicherheits- und Haftungsgründen neu aufgenommen.

§ 8 wurde neu aufgenommen, um die Verhaltensregeln zu konkretisieren und entspricht der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags.

§ 10 wurde neu aufgenommen, um auf Einzelfälle flexibler reagieren zu können.

§ 11 wurde aus Haftungsgründen neu aufgenommen.

§ 12 Nr. 10 und 11: Geldbuße bei Zuwiderhandlung gegen § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der als Anlage beigefügten Satzung über den Wochenmarkt.



Maucher
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Lindau (Bodensee) - Wochenmarktsatzung-

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt nach Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1)

In der Stadt Lindau (Bodensee) wird der Wochenmarkt von April bis Oktober am Mittwoch und Samstag, von November bis März nur am Samstag abgehalten.

Er kann grundsätzlich auf dem Marktplatz, dem Kirchplatz, dem Stiftsplatz und dem Therese-von-Bayern-Platz stattfinden.

(2)

Fällt einer der Wochenmarkttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

(3)

Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr.

(4)

Die Verkaufsplätze dürfen frühestens um 6.00 Uhr bezogen und müssen spätestens um 14.00 Uhr geräumt sein. Zwischen 8.00 Uhr und 12.30 Uhr darf weder auf- noch abgebaut werden.

(5)

Außerhalb der festgesetzten Marktzeiten von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr dürfen keine Waren veräußert werden.

§ 2

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden durch den Urproduzenten ist zulässig.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 3
Marktaufsicht

Die Marktaufsicht über den Wochenmarkt wird von Bediensteten der Stadtverwaltung ausgeübt. Alle Marktteilnehmer haben den erforderlichen Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

§ 4
Platzzuweisung

(1)

Für die Überlassung der Verkaufsplätze sind Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(2)

Die Teilnehmer am Wochenmarkt haben die ihnen von der Marktaufsicht zugewiesenen Verkaufsplätze einzunehmen.

(3)

Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.

(4)

Es ist nicht zulässig, den Verkaufsplatz eigenmächtig zu erweitern, zu wechseln oder Dritten zu überlassen .

(5)

Von der Marktaufsicht können gegen Vorauszahlung der entsprechenden Gebühr Dauerverkaufsplätze zugewiesen werden.

(6)

Diese können eine Stunde nach Marktbeginn anderweitig vergeben werden, wenn sie bis dahin nicht belegt sind.

§ 5
Verweigerung und Widerruf der Zulassung

Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
- ein Teilnehmer am Wochenmarkt gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstößt, insbesondere wenn er
- die Anordnungen der Marktaufsicht nicht befolgt,
- den Wochenmarkt stört,

- die Gesundheits-, Lebensmittel - und Reinlichkeitsvorschriften verletzt,
- die Wochenmarktgebühren nicht bezahlt oder mit ihnen im Rückstand ist.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

(1)

Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -stände, -tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen.

Unbenutzte Fahrzeuge und Anhänger sind von den Verkaufsplätzen zu entfernen und auf öffentlichen Parkplätzen oder von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen abzustellen. Parkgenehmigungen hierfür werden von der Stadt Lindau (Bodensee) erteilt.

(2)

Die Verkaufsplätze sind so einzurichten, dass der Wochenmarktverkehr nicht gestört oder behindert wird.

Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3)

Die Entnahme von Elektroenergie darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern und -kabeln erfolgen. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen sowie die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem Marktbesicker. Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Jede Haftung der Stadt Lindau (Bodensee) ist insoweit ausgeschlossen.

§ 7

Namensangabe, Werbung

(1)

An jedem Verkaufsort und Verkaufsfahrzeug ist vom Inhaber an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit vollem Personen- oder Firmennamen anzubringen.

(2)

Der Inhaber hat sich auf Verlangen der Marktaufsicht und anderen berechtigten Kontrollpersonen gegenüber auszuweisen.

(3)

Werbung ist auf die für den Wochenmarkt zugelassenen Erzeugnisse des Inhabers zu beschränken.

(4)

Werbe- und Preisschilder müssen im unmittelbaren Bereich eines Verkaufsortes aufgestellt werden.

§ 8
Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1)

Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2)

Verboten ist

- a. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
- b. das Betteln,
- c. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
- d. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
- e. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
- f. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
- g. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,
- h. das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Tieren an den Verkaufsplätzen.

§ 9
Sauberhalten des Platzes

(1)

Der Platz auf dem der Wochenmarkt stattfindet, darf nicht verunreinigt werden.

(2)

Die zugewiesenen Plätze sind nach Beendigung des Marktes in gesäubertem Zustand (besenrein) zu verlassen. Abfälle (Grünabfälle, Kisten, Verpackungsmaterial etc.) sind von den Marktbes chickern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 10
Ausnahmen

(1)

In begründeten Fällen kann die Stadt Lindau (Bodensee) zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2)

Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 11
Haftung

(1)

Die Stadt Lindau (Bodensee) übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen und Waren.

(2)

Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Lindau (Bodensee) keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Lindau (Bodensee) nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3)

Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Lindau (Bodensee) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

(1)

die Verkaufsplätze außerhalb der in § 1 Abs. 4 festgesetzten Zeiten belegt,

(2)

Waren außerhalb der § 1 Abs. 5 festgesetzten Marktzeiten veräußert,

(3)

die erforderlichen Anordnungen der Marktaufsicht nach § 3 Satz 2 nicht befolgt,

(4)

den von der Marktaufsicht zugewiesenen Verkaufsort nach § 4 Abs. 2 nicht einnimmt oder den Verkaufsort nach § 4 Abs. 4 eigenmächtig erweitert, wechselt oder Dritten überlässt,

(5)

unbenutzte Fahrzeuge nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 von den Verkaufsplätzen entfernt und auf öffentlichen oder zugewiesenen Parkplätzen abstellt,

(6)

den Verkaufsort entgegen § 6 Abs. 2 einrichtet,

(7)

am Verkaufsort oder Verkaufsfahrzeug eine Tafel nach § 7 Abs. 1 mit dem vollen Personen- oder Firmennamen nicht anbringt,

(8)

sich der Marktaufsicht gegenüber trotz Aufforderung nach § 7 Abs. 2 nicht ausweist,

(9)

Werbung entgegen § 7 Abs. 3 und 4 betreibt,

(10)

entgegen § 6 Abs. 3 unsichere elektrische Ausrüstung anschließt oder elektrische Kabel nicht gegen Stolpern absichert,

(11)
den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,

(12)
seinen zugewiesenen Standplatz entgegen § 9 nicht in gesäubertem Zustand verlässt.

§ 13
Inkrafttreten

(1)
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt vom 01.11.94 außer Kraft.

Lindau (B), 15.05.2020

Dr. Alfons
Oberbürgermeisterin